

9/SN-398/ME



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat  
Zahl: 736/125

A-6010 Innsbruck, am 7. November 1994  
Landhausplatz  
Telefax: (0512) 508177  
Telefon: (0512) 508 - 131  
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner  
DVR: 0059463

An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

**Telefax!**

Stubenring 1  
1012 Wien

ESNIK GESCHÄFTSNUMMERN	
Zi. ....	64 64
Datum:	1. DEZ. 1994
Verteilt:	02. Dez. 1994 Leidor.

*St. Bohndel*

**Betreff:** Pflanzenschutzgesetz;  
Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG;  
Stellungnahme

Zu Zahl 18.108/04-IA8/94 vom 15. September 1994

Zum übersandten Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes sowie der Pflanzenschutzverordnung und der Novelle zur Forstschutzverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Allgemeines:**

Die Angelegenheiten des Pflanzenschutzes werden derzeit im wesentlichen im Pflanzenschutzgesetz, BGBl.Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 476/1990, im Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl.Nr. 476/1990, und im Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 970/1993 geregelt.

Der I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes enthält die grundsatzrechtlichen Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG und der II. Teil die Pflanzenschutzmaßnahmen im Verkehr mit dem Ausland. Dieser Teil soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz ersetzt werden.

Der III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes wurde durch § 34 des Pflanzenschutzmittelgesetzes aufgehoben.

Das im Entwurf vorliegende Pflanzenschutzgesetz (§ 46) enthält keine formelle Derogation des II. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes. Nach den Erläuterungen (S. 23) sollten auch das Holzkontrollgesetz, BGBl.Nr. 970/1993 (Artikel II), ersetzt werden. Auch hier scheint es sich um eine materielle Derogation zu handeln. Wenn der übersandte Entwurf zum Gesetz erhoben wird, so würden zwei Gesetze mit der Kurzbezeichnung "Pflanzenschutzgesetz" bestehen, was nicht gerade zur Rechtsübersicht beiträgt. Der Systematik und Übersicht würde es dienen, wenn der Bund die in seine Zuständigkeit fallenden pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zusammenfassend in einem Gesetz regeln würde, wie dies bis zum Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes der Fall war.

Wenn auch das im Entwurf vorliegende Gesetz und die Verordnungsentwürfe eine notwendige EU-Anpassung sein mögen, ist doch zu bemerken, daß sie sehr kompliziert und unsystematisch wirken sowie die Vollziehung etwa auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden (vgl. etwa §§ 14 ff. des Pflanzenschutzgesetzes) einen großen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Es wird auch in den Erläuterungen (S. 3 ff.) darauf hingewiesen, daß sich beim Vollzug dieses Gesetzes ein erheblicher Personal- und Sachaufwand ergibt. Die Kostenfrage sollte aus der Sicht der Länder noch einer ernsthaften Diskussion unterzogen werden und muß jedenfalls im Finanzausgleich berücksichtigt werden.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes:**

### **Zu § 5 Abs. 3:**

Ob diese Verordnungsermächtigung dem Determinierungsgebot entspricht, ist zu bezweifeln.

### **Zu § 14 Abs. 1:**

Die in Verbindung mit Anhang V Teil A angeführten Bedingungen, nach dem jeder forstliche Erzeuger als pflanzenpaßpflichtiger "Betrieb" registriert werden muß, sind sowohl für die Kleinerzeuger als auch für die Behörden nicht durchführbar.

In Tirol sind etwa 20.000 Kleinerzeuger von Forstprodukten betroffen, die sehr unregelmäßig produzieren. Es ist für die Behörden unmöglich alle diese Betriebe einem Registrierungsverfahren zu unterziehen. Schon gar nicht sind die Behörden im Stande die forstlichen Erzeugnisse im "Erzeugungsort Wald vor der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft" auf ihre Gesundheit zu untersuchen.

Im Anhang V Teil A sind unter Punkt 1.7. zwar nur jene forstlichen Erzeugnisse angeführt, welche derzeit die Arten Castanea und Platanus betreffen; eine solche Aufzählung kann jedoch rasch geändert werden (es fehlt hier z.B. die vom Aussterben bedrohte Ulme).

Es muß daher unabhängig von der Definition des Anhanges V Teil A sichergestellt sein, daß im Verordnungswege nach § 14 Abs. 3 die Definition des "Kleinerzeugers" und des "lokalen Marktes" für forstliche Erzeuger so gewählt wird, daß eine Registrierungspflicht nach § 14 Abs. 1 für bäuerliche Forstbetriebe entfällt.

Eine "forstliche Kleinerzeugung" bzw. dessen "lokales Verbringen" könnte dann gegeben sein, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- erzeugte Holzmenge unter 500 fm/Jahr
- Lieferung an einen registrierten Weiterverarbeiter innerhalb von 150 km
- Bereitstellung des Holzes ab Waldort bzw. ab Straße

Zu § 14 Abs. 3:

Von der Möglichkeit Kleinerzeuger von der Registrierung zu befreien, wurde, wie schon bei den forstlichen Kleinerzeugern hingewiesen wurde, in der Pflanzenschutzverordnung nicht Gebrauch gemacht. Dies ist aber aus Tiroler Sicht auf Grund der kleinstrukturierten Landwirtschaft zu fordern. Eine Kontrolle der Pflanzenbestände ist auf Grund der Saatgutenerkennung gegeben. Das Pflanzengut wird von Genossenschaften aufbereitet, die ohnehin zu registrieren und zu kontrollieren sind. Das strenge Registrierungssystem hat auch Auswirkungen auf die Bauernmärkte und den Produkt-austausch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Zu § 26 Abs. 2:

Hier ist vorgesehen, daß unter anderem der botanische Name der Pflanzen in lateinischen Buchstaben anzugeben ist. Das Pflanzengesundheitszeugnis ist außerdem in mindestens einer Amtssprache der EU abzufassen, da jede Sprache andere Namen für eine Pflanzenart hat, ist auf die Beibehaltung der Namen in lateinischer Sprache unbedingt Wert zu legen.

Zu den Anhängen I bis V:

Bei den angeführten Pflanzen und Schädlingen fehlt bei den landwirtschaftlichen Produkten wie Rüben, Mais und Sonnenblumen und bei der Kartoffel die Schwarzbeinigkeit, bakterielle Stengelfäule bzw. Naßfäule der Knolle (*Erwinia carotovora* bzw. *Erwinia chrysanthemi*). In Tirol ergeben sich immer wieder Probleme mit dieser Krankheit bei importiertem Kartoffelpflanzgut, die zu beachtlichen Ertragseinbußen führen. Für Tirol wäre es absolut zweckmäßig, das Pflanzgut auf diese Krankheitserreger zu untersuchen.

Die EU weist zahlreiche Schutzgebiete für diverse Pflanzenschädlinge auf. Österreich scheint nur als Schutzgebiet für *Erwinia amylovora* (Feuerbrand) auf. Dies ist unverständlich, weil im Laufe der Jahrzehnte die wiederholte Einschleppung von Krankheitserregern festgestellt werden mußte. Die Ausweisung von Schutzgebieten für weitere Pflanzenschädlinge ist notwendig.

Im Anhang IV, Teil B, müßte es auf der Seite 69 unter Punkt 20.2 in der mittleren Spalte lauten: "Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent **Erde** enthalten".

Erläuterungen zum Pflanzenschutzgesetz

In den Erläuterungen zu § 14 (S. 11) werden entgegen dem Gesetzestext nur Betriebe angeführt, die den Handel von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufnehmen. Es ist erforderlich, daß auch die Erzeuger von Pflanzen und Pflanzenprodukten zu nennen sind.

### **3. Zur Pflanzenschutzverordnung:**

Im § 1 ist wieder angeführt, daß alle Betriebe nach § 2 Z. 7, des Pflanzenschutzgesetzes in ein amtliches Verzeichnis einzutragen sind. Wie bereits angeführt, scheint bewußt von der Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht worden zu sein, Kleinbetriebe davon zu befreien und ein örtliches Verbringen betroffener Produkte zu erleichtern. Diese Erleichterung müßte unbedingt eingebaut werden.

Im § 3 werden die Pflichten der registrierten Betriebe angeführt. Diese sind bei Handelsbetrieben sicher angebracht, bestenfalls noch für die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, aber sicher nicht für die Nebenerwerbsbetriebe. Nur wenn von der Befreiung nach § 14 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes Gebrauch gemacht würde, wäre § 3 gerechtfertigt.

Die landwirtschaftlich genutzten Arten der Anlage 3, Punkt 1.2 unterlagen bisher, soweit bekannt, nicht der Zeugnis- und Untersuchungspflicht (Kreuzblütler, Grasarten, diverse Kleearten aus Südamerika, Neuseeland und Australien, Sonnenblume, Luzerne, Mais u.a.). Sie unterliegen jedoch bei Saatgutproduktion der Anerkennungspflicht und in diesem Zusammenhang könnte die Beurteilung des Gesundheitszustandes effizienter erfolgen.

Im Anhang 4 der Pflanzenschutzverordnung sind die Eintrittsstellen-Verkehrswege angeführt. Es wird nicht als zweckmäßig erachtet, daß für Tirol Innsbruck die einzige Eintrittsstelle sein soll. Nachdem ein Großteil der Transporte über die Verkehrsachse Brenner - Kufstein verläuft, sollte man dort Eintrittsstellen errichten. Die Tatsache, daß es sich um Grenzen im EU-Binnenverkehr handelt, ändert nichts an der Dringlichkeit.

### **4. Zur Forstschutzverordnung:**

a) Durch den Wegfall des Holzkontrollgesetzes ist leider jegliche Kontrollmöglichkeit in Bezug auf Verbringung und Lagerung käferbefallenen Holzes (innerhalb der EU) nahezu unmöglich gemacht worden.

Es besteht zwar nach § 4 Abs. 3 der Forstschutzverordnung die Verpflichtung zur unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung des befallenen Holzes (binnen 48 Stunden) an dem dafür ge-

eigneten Platz. Für die nunmehr zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wird jedoch die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme für meldepflichtiges Holz nach § 4 Abs. 1 aus folgenden Gründen schwer zu kontrollieren sein:

\* Die Kontrollöre werden (wenn überhaupt) üblicherweise zu spät informiert (verzögerte Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörden erst bei der Ankunft des Holzes im Betrieb, etwa durch Brief!). Es vergeht bis zur Verständigung der Kontrollöre noch Zeit. Auch auf die Wochenendproblematik ist hinzuweisen. Dadurch sind Verzögerungen über die 48-Stunden-Frist nach § 4 Abs. 3 höchstwahrscheinlich.

\* Eine zweifelsfreie Identifikation des angelieferten BefallsHolzes besonders auf großen Lageplätzen nicht möglich ist (befallenes neben unbefallenem Holz). Konsequenterweise müßte verpflichtend sichergestellt sein, daß das angelieferte Befallsholz beim Eingang in das Lager mit einem leicht zu erkennenden Identifikationszeichen versehen wird, das mindestens Herkunft und Eingangsdatum erkennen läßt! Nur das so gekennzeichnete Holz ist auf einem Lagerplatz zweifelsfrei wiederauffindbar und die bekämpfungstechnische Behandlung binnen 48-Stunden verifizierbar.

\* Zudem müßte sichergestellt sein, daß Befallsholz, gleich welcher Herkunft, nur an einen Ort verbracht werden darf, der für eine unverzügliche bekämpfungstechnische Behandlung geeignet ist. Dies wird im § 4 Abs. 1 nicht eindeutig ausgedrückt. Auch das bisher geltende Verbot der Zwischenlagerung fehlt.

Zur bürokratischen Entlastung und als Anreiz, entsprechende Maschinen zu installieren und zu benützen, sollten jene Weiterverarbeiter von der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 ausgenommen sein, die sämtliches angelieferte Holz unmittelbar nach dem Eingang bekämpfungstechnisch behandeln.

Dadurch ergäben sich nicht nur Rechtssicherheit für Behörde und Betroffenen, sondern zudem eine spürbare Verwaltungsvereinfachung, Verwaltungskostenersparnis, geringer Personalaufwand

und nicht zuletzt die Vermeidung der (unabsichtlichen) Schädlingsvermehrung bei Holz egal, welcher Herkunft!

- b) Durch die Forstschutzverordnung sollte ausgedrückt werden, daß die bekämpfungstechnische Behandlung allen Holzes primär durch Entrinden, Zerkleinern oder Bewässern zu erfolgen hat; keinesfalls dürfen mit Sicherheitsrisiko verbundene oder umweltbelastende Verfahren wie der Einsatz von chemischen Stammschutzmitteln zur Regel werden! Der Einsatz dieser Mittel auf Lagerplätzen sollte möglichst nur noch in beantragten Ausnahmefällen möglich sein!

Es wird daher eine Änderung der Forstschutzverordnung in folgenden Punkten vorgeschlagen:

**§ 2 Abs. 1** (der geltenden Forstschutzverordnung) **sollte lauten:**

"(1) Befallenes Holz ist **unverzüglich** bekämpfungstechnisch zu behandeln."

**§ 3 Abs. 1** (der geltenden Forstschutzverordnung) **sollte lauten:**

"(1) Bekämpfungstechnische Behandlungsweisen des Holzes sind

a) vorzugsweise:

1. das Entrinden
2. das Einwässern oder Beregnen
3. das Zerkleinern

b) in Fällen der besonderen Dringlichkeit unter Verständigung der Behörde:

1. das Verbrennen
2. der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe ...
3. das Begasen"

**§ 4 Abs. 1** (nach dem Entwurf der Forstschutzverordnung) **sollte lauten:**

"(1) Holz, das von Forstschädlingen befallen ist und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, muß unbeschadet der Bestimmungen des § 2 an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht werden (Bekämpfungsort). Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

Soferne das Befallsholz nicht **unmittelbar** nach seiner Anlieferung am Bekämpfungsort bekämpfungstechnisch behandelt wird, ist sämtliches Befallsholz bei seinem Eingang **stammweise** mit einer Kennungs- und einer Datumsmarkierung derart zu versehen, daß das Holz von den Kontrollorganen auf dem Lagerplatz jederzeit rasch und zweifelsfrei identifiziert werden kann.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich über die Art, Umfang und ev. Kennungsmarkierung der Ladung spätestens bei Ankunft am Bekämpfungsort in Kenntnis zu setzen.

Für Empfangsbetriebe, die eine vorbeugende bekämpfungstechnische Behandlung **sämtlichen** angelieferten Holzes, ob befallen oder unbefallen, **unmittelbar** nach seinem Eingang durchführen, entfällt die Verpflichtung zur Verständigung der Behörde."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor



Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*